

**Hundesteuersatzung
der Hansestadt Herford
vom 20.12.1996**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2021
(letztere in Kraft getreten am 01.01.2022)**

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die/der Hundehalter*in (Halter*in). Hundehalter*in ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter/innen/*/n gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Hansestadt Herford, Abteilung Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (3) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer/m Hundehalter*in oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur 1 Hund gehalten wird		80,-- €
b) 2 Hunde gehalten werden	je Hund	95,-- €
c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden	je Hund	110,-- €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Hansestadt Herford aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft be-

- sitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die/der Hundehalter*in von einem Tierschutzverein übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 24 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen worden ist. Ein Nachweis ist schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag o.ä. darzulegen. Wird der Hund innerhalb der Frist nach Satz 2 an eine/einen anderen Halter*in abgegeben, so ist auf Antrag die bereits erteilte Steuerbefreiung weiterhin zu gewähren, sofern die/der Halter*in nicht Vorbesitzer*in im Sinne von Absatz 4 ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 erfolgt nur, wenn die/der Halter*in nicht Vorbesitzer*in des Hundes ist und die Gemeinnützigkeit des Tierschutzvereins im Sinne der Abgabenordnung durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Unterhält der Tierschutzverein ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung, wird eine Steuerbefreiung nur erteilt, sofern er zudem eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt. Wurde der Hund durch den Tierschutzverein oder mit dessen Beteiligung ins Inland verbracht, so ist weitere Voraussetzung, dass hierfür eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz erforderliche Erlaubnis vorliegt. Nachweise über die Gemeinnützigkeit und Erlaubnisse im Sinne des Tierschutzgesetzes sind durch die/den Hundehalter*in vorzulegen.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

gestrichen

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Absatz 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird, mit Ausnahme einer Befreiung nach § 3 Absatz 3, ab dem nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat gewährt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die/den Halter*in, für die/den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Herford schriftlich anzuzeigen.

§ 7**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der/dem Halter*in durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hansestadt Herford bekannt wird, dass der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist.
- (3) Bei Zuzug einer/s Hundehalterin/Hundehalters* aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer/s Hundehalterin/Hundehalters* aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Hansestadt Herford der Wegzug bekannt wird.

§ 8**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Wird die erstmalige Hundesteuerfestsetzung nicht mindestens einen Monat vor dem 15. Februar bekanntgegeben, so ist vorbehaltlich des Satzes 3 der rechnerisch für das erste Halbjahr zu entrichtende Betrag einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Erfolgt eine Bekanntgabe nicht mindestens einen Monat vor dem 15. August, so ist der gesamte Jahresbetrag

innerhalb eines Monats nach Zugang fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides für das Folgejahr ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den Fälligkeitsterminen nach Satz 1 zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Dies gilt nur, soweit die Überschneidung der Heranziehungszeiträume bei fristgemäßer An- bzw. Abmeldung unvermeidlich ist.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die/Der Hundehalter*in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Hansestadt Herford anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen anzugeben.
- (2) Wird die Hundehaltung nicht angemeldet, kann die Hundsteuer gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i.V.m. § 162 Abgabenordnung geschätzt werden (insbesondere Beginn der Steuerpflicht und Anzahl der Hunde) und es kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz NRW i.V.m § 152 Abgabenordnung in Betracht. Ein Verspätungszuschlag kommt auch in Betracht, wenn die Hundehaltung nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 angezeigt wird.
- (3) Die/der Halter*in hat den Hund mittels eines elektronisch lesbaren Mikrochips auf eigene Kosten kennzeichnen zu lassen und die Mikrochip-Nummer bei der Anmeldung anzugeben. Diese wird zur eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert. Für schon vor dem 01.01.2022 angemeldete Hunde ist die Mikrochip-Nummer bis zum 31.07.2022 der Hansestadt Herford mitzuteilen; muss dazu zuvor eine Mikrochip-Kennzeichnung noch erfolgen, so geschieht dies ebenso auf eigene Kosten der Hundehalter*innen. Hinsichtlich einer Datenspeicherung gilt auch für schon angemeldete Hunde Satz 2. Die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW bleiben hiervon unberührt. Die/Der Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt den Hund zur Identifizierung des Mikrochips vorzuzeigen.
- (4) Die/Der Hundehalter*in hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem die/der Halter*in aus dem Stadtgebiet weggezogen ist, bei der Hansestadt Herford abzumelden. Im Falle der

Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Die nach dieser Satzung bestehenden Meldepflichten und sonstige Verpflichtungen bestehen unbeschadet und zusätzlich zu den Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften. Meldungen nach anderen Rechtsvorschriften begründen keine Kenntnis in Sinne des § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 Satz 2.

- (5) Vor dem 01.01.2022 ausgegebene Hundesteuermarken müssen dem Hund nicht mehr angelegt werden und können durch die Hundehalter*innen umweltgerecht entsorgt werden. Die diesen Steuermarken eingprägten Nummern werden zur eindeutigen Identifizierbarkeit der angemeldeten Hunde für die Dauer der Aufbewahrungsfristen der steuerlichen Daten gespeichert.
- (6) Die/Der Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Herford auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über gehaltene Hunde zu erteilen.
- (7) Die Auskunftspflicht gilt allgemein auch bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen für das Ausfüllen der übersandten Erklärungen und deren Rückgabe. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 4 wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter*in entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

3. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 3 eine Mikrochip-Nummer nicht, nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch mitteilt,
4. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Hundehalter*in entgegen § 9 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt und/oder entgegen § 9 Abs. 7 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandten Erklärungen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgibt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23. Februar 1995 außer Kraft.

Anmerkung:

- Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- Mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 18.06.2010 über die 2. Änderungssatzung wurden §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 11 der Satzung geändert

Die 2. Änderungssatzung vom 21.06.2010 ist in den Herforder Tageszeitungen „Herforder Kreisblatt“ am 25.06.2010 und „Neuen Westfälischen“ am 26.06.2010 bekanntgemacht worden.

Sie ist am 01.07.2010 in Kraft getreten.
- Mit Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 29.03.2019 über die 3. Änderungssatzung wurden §§ 1, 3, 6, 7, 8, und 9 der Satzung geändert

Die 3. Änderungssatzung vom 05.04.2019 ist im „Amtlichen Kreisblatt“ – Amtsblatt für den Kreis Herford- am 17.04.2019 (Nr. 12/2019, Sonderausgabe) und auf der Homepage der Hansestadt Herford bekanntgemacht worden.

Sie ist am 01.07.2019 in Kraft getreten.
- Mit Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 10.12.2021 über die 4. Änderungssatzung wurden §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9 und 11 der Satzung geändert

Die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019 ist im „Amtlichen Kreisblatt“ – Amtsblatt für den Kreis Herford- am 22.12.2021 (Nr. 65/2021) und auf der Homepage der Hansestadt Herford bekanntgemacht worden.

Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.